

Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der wichtigen Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration und für die Gesundheit bewusst und bekennt sich daher zu einer Förderung des Amateursports und der Sportvereine in der Stadt.

§ 1 Antragsberechtigung

1. Gefördert werden im Vereinsregister eingetragene sporttreibende Vereine mit Sitz in Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung) und einem Mitgliedsverband des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
2. Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind professionelle Vereine, professionelle Sportmannschaften, professionelle Abteilungen von Vereinen sowie professionelle vereinsangehörige Unternehmen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

1. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Modernisierung und Renovierung von Sporthallen, Freisportanlagen und Umkleidegebäuden durch Zuschüsse,
2. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Modernisierung und Renovierung von Gemeinschaftsräumen sowie deren Ersteinrichtung einschließlich der Ergänzung und Ersatzbeschaffung durch Zuschüsse,

3. die finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, einschließlich Zubehör, u.a. Sportplatzpflegegeräte durch Zuschüsse,
4. die organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten,
5. die kostenlose Bereitstellung von Sportstätten,
6. die Übernahme der Nebenkosten für Wasser und Abwasser für die Nutzer der städtischen Sportplätze im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
7. die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Nähere zu den Ziffern 1 bis 3 regelt § 4, zu Ziffer 5 § 3.

Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 3 Bereitstellung von Sportstätten

1. Die Sportanlagen der Stadt Hennef werden den Antragsberechtigten zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch während der Schulferien NRW, sofern nicht Reinigungs- oder Reparaturarbeiten erforderlich sind.
2. In den Oster- und Weihnachtsferien sowie in der Karnevalswoche (von Mittwoch vor Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag) sind die städtischen Sportanlagen geschlossen.
3. Für die Vergabe der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Schulsport,
 - b) Sportvereine mit Sitz in Hennef, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit durchführen,
 - c) sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören.

4. Über die Vergabe der städtischen Sportstätten an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

5. Die Vergabe städtischer Sportanlagen an auswärtige Sportvereine oder auswärtige sportinteressierte Gruppen ist nicht vorgesehen.

6. Bei der kostenlosen Benutzung der stadteigenen Sportanlagen gelten folgenden Einschränkungen:

- a) Bei Turnieren oder anderen Sonderveranstaltungen tragen die Vereine die Kosten für Reinigung, Müllentsorgung, Hausmeister (Pauschale) und Schankerlaubnis.
- b) Bei Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Trainingsbetriebs werden die Kosten der Reinigung von der Stadt übernommen. Sollte durch Verschulden des Vereins eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verein zu tragen. Die Müllentsorgung wird von der Stadt übernommen. Sollten über das übliche Maß hinausgehende Müllmengen zu entsorgen sein, sind diese Kosten vom verursachenden Verein zu tragen.
- c) Die Kosten für die Müllentsorgung im Rahmen des Spielbetriebes, bei Veranstaltungen und Turnieren auf Außensportanlagen tragen die Nutzer.
- d) Die platznutzenden Vereine tragen die Stromkosten für Trainingsbeleuchtung bzw. Flutlicht sowie die Stromkosten für eigene Vereinsheime.
- e) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die genannten Nebenkosten um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

7. Werbeanlagen

- a) Antragsberechtigte Nutzer können auf Außensportanlagen auf eigene Kosten Werbeeinrichtungen anbringen, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Eventuell verursachte Beschädigungen städtischen Eigentums in Folge der Montage von

Werbeeinrichtungen sind auf Kosten des Nutzers zu reparieren. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit der Werbeeinrichtungen selbst verantwortlich und stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

- b) In Sporthallen, die auch als Schulsportstätten genutzt werden, sind dauerhafte Werbeeinrichtungen untersagt.
- c) Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
- d) Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse werden nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (Abs. 2).

Weitere Voraussetzung ist, dass bei Maßnahmen nach § 2 Ziffer 1-3

1. die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
2. die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
3. diese nicht aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
4. eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
5. das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
6. die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Freisportanlagen, Umkleidegebäude oder der Geräte durch den Verein gewährleistet ist.

2. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

1. Freisportanlagen, die nur einem eng begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
2. Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Freimachung, Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze,
Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
3. Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
4. Anschaffungen, deren Gesamtwert 500 € nicht übersteigt.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

1. für den Neubau, die Modernisierung und Renovierung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung bis zu höchstens 45 v.H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen. Eigenleistungen des Vereins werden in angemessener Weise berücksichtigt.
2. für Sportgeräte und Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör höchstens bis zu 20 v.H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

§ 6 Verfahren

1. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 1 entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates unter Berücksichtigung der Sportstättenleitplanung

über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

2. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 2 entscheidet der Bürgermeister.
3. Der StadtSportVerband Hennef e. V. ist bei der Entscheidung zu Förderungen nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen.
4. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
5. Gehen mehr Anträge ein als Mittel vorhanden sind, wird in Abstimmung mit dem StadtSportVerband Hennef e. V. eine Prioritätenliste erstellt, über die der Fachausschuss entscheidet.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 7 Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. für Zuschüsse i.S.v. § 5 Ziffer 1
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens;
 - Finanzierungsplan;
 - Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne ggf.;
 - Pläne zur Modernisierung und Renovierung;
 - Kostenübersicht nach DIN 276;
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - Nachweis des Eigenkapitals und Berechnung der Eigenleistung;
 - Vereinssatzung, sofern sie dem Fachamt nicht vorliegt;
 - Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.
 - b. für Zuschüsse zur Sportgerätebeschaffung i.S.v. § 5 Ziffer 2
 - Beschreibung und Begründung des Vorhabens;

- Finanzierungsplan;
- Kostenvoranschläge;
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- Vereinssatzung, sofern sie dem Fachamt nicht vorliegt;
- Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 8 Bescheid

1. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse ab einer Höhe von 1.000 Euro wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Bei Zuschüssen unter 1000 Euro erfolgt die Bewilligung durch einfaches Schreiben. Der Zuwendungsempfänger muss die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportstätten i.S.v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an bereiter Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9 Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid/Schreiben getroffenen Bestimmung in einer Summe oder ratenweise ausgezahlt, sobald die im Bescheid/Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind.

2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid/Schreiben festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10 Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
 - a. wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
 - b. wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
 - c. wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
 - d. wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen anteilmäßigen Betrag
 - a. wenn eine nach § 2 Abs. 1 und 2 geförderte Sportstätte nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung $1/20$ bzw. $1/10$ vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,

- b. wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11 Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung, wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 15. März 2021 in Kraft.